



Brandschutzplanung

Besprechungsprotokoll BS 01

Vorhaben	Ersatzneubau / Brücke über die DB Strecke 6441, km 65,2 + 50 Wallstraße in 19053 Schwerin		
Auftraggeber	Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst Verkehrsmanagement Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin		
Grund / Thema	Besprechung / Vorabstimmungen zum bauzeitlichen Rettungswegkonzept für Wohngebäude in der Wallstraße beim Fachdienst Feuerwehr_ Fachgruppe Vorbeugender Brandschutz der Landeshauptstadt Schwerin		
Datum / Ort / Zeit	19.11.2019	Graf- Yorck- Str. 21 / SN	11:30 Uhr
Teilnehmer / Verteiler	Frau Horn / Herr Gillwald / Herr Klawonn / Herr Junge /	Feuerwehr Schwerin Feuerwehr Schwerin FD Verkehrsmanagement SN IB Bauer	mhorn@schwerin.de hgillwald@schwerin.de jklawonn@schwerin.de junge@ib-th-bauer.de

Besprechungspunkte / Abstimmungen und Festlegungen

01 Baufeld, Baustellenzufahrt

01.1 von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind die Wohngebäude Nr. 45, Nr. 47, Nr. 49 und Nr. 50 westlich des Brückenneubaus in der Wallstraße.
Im Bauzeitraum sind zwischenzeitliche Absperrungen und Baumaßnahmen im Straßen- und Gehwegbereich bis zur Einmündung der Fritz- Reuter- Straße geplant, so dass die Feuerwehrezufahrt zu den Wohngebäuden und die Personenrettung aus den Wohnhäusern mittels Drehleiter über Rettungswegfenster (2. Rettungsweg) nicht möglich ist.

02 bauzeitliches Rettungswegkonzept während der Bauzeit

- 02.1 Für die Selbstrettung der Anwohner wird für die jeweiligen Fensterausstiege in den Geschossen ein straßenseitiges Außengerüst mit mindestens einer durchgehenden Gerüsttreppe auf dem Gehweg angeordnet im Bereich der Wohngebäude Nr. 45 und Nr. 47.
Das Außengerüst ist mit einem unteren Laufgang als Zuwegung zu den Wohnhauseingängen auszustatten. Die lichte Breite der Laufebenen des Gerüsts in den jeweiligen Geschossebenen beträgt mindestens 60 cm. Die Breite der Gerüsttreppen soll ebenfalls 60 cm nicht unterschreiten.
- 02.2 Durch ein hofseitiges Außen- Rettungsgerüst kann bei Haus Nr. 45 der 2. Rettungsweg aus einer straßenseitigen Wohneinheit im 1. OG. und einer straßenseitigen Wohneinheit im DG. nicht realisiert werden. Die Aufstellung eines hofseitigen Rettungsgerüsts ist deshalb auszuschließen.
- 02.3 Im Wohnhaus Nr. 45 werden Personen aus der hofseitigen Einraum-Wohnung im 1. OG. durch Einsatzkräfte der Feuerwehr mittels Anstelloiter vom Balkon gerettet. Die Balkon- Brüstungshöhe über Gelände beträgt ca. 5,60 m.
Die vorhandene Hofdurchfahrt im Wohnhaus Nr. 45 darf während der Baumaßnahme und auch nicht durch das geplante Außengerüst am Wohnhaus versperrt werden. Im Rahmen des Rettungskonzeptes ist die mindestens freizuhaltende Durchgangsbreite festzulegen.



- 02.4 Für die hofseitige Dachgeschoss- Einraumwohnung im Wohnhaus Nr. 45 existiert im Bestand kein 2. Rettungsweg, da hier die baurechtlich zulässige Anleiterhöhe von ca. 12,50 m mit tragbaren Leitern deutlich überschritten ist.
Da es sich hier um einen Außenbalkon für eine Einraumwohnung handelt wird im Zusammenhang mit der Baumaßnahme für den Bauzeitraum eine Anleiterung mit einer Dreifach- Steckleiter gestattet, mit Zuwegung über den offenen Tordurchgang.
Eine baurechtliche Klärung der Sachlage ist nicht Gegenstand des bauzeitlichen Rettungswegkonzeptes. Die Verantwortung hierfür liegt beim Eigentümer /Vermieter der Dachgeschosswohnung.

03 Bauzustände

- 03.1 Während der Baumaßnahme sind vorab Rohrleitungsarbeiten im Gehwegbereich und Bodenstabilisierungsarbeiten mit schwerem Gerät direkt am Wohngebäude Nr. 45 vorgesehen. Während dieser Baumaßnahmen kann hier kein Außengerüst für einen eigenständigen 2. Rettungsweg für Wohnhaus Nr. 45, Nr. 47, Nr. 49 errichtet werden.

Die Bauarbeiten müssen vorgezogen und so organisiert werden, das eine ausreichende Stellfläche und Zufahrt für eine Drehleiter für die straßenseitige Personenrettung aus den oberen Geschossen der Wohnhäuser während dieser Baumaßnahmen verbleibt und gewährleistet werden kann.

04 Wohngebäude Nr. 49 und Nr. 50

- 04.1 Für die Wohngebäude Nr. 49 und Nr. 50 sind die Wohnungszuschnitte in den Geschossen und die effektiven Anleiterhöhen für den Bereich der Wallstraße örtlich zu prüfen.
Hier ist ggf. für Haus Nr. 49 eine Anleiterung mittels Drehleiter mit Stellfläche außerhalb des Baufeldes möglich, wenn die Abstände zum Rettungswegfenster nicht überschritten werden.
- 04.2 Im Haus Nr. 50 ist der Dachboden nicht mittels Drehleiter oder tragbarer Leiter zu erreichen bzw. sind Fenstergößen nicht ausreichend bemessen. Die Nutzung des Dachraumes ist zu prüfen.

05 Löscharbeiten

- 05.1 Löscharbeiten werden durch Aufstellung von Löschfahrzeugen außerhalb des Baufeldes und durch das geplante Rettungsweg- Gerüst an Wohngebäuden nicht wesentlich beeinträchtigt.

Unterflurhydranten zur Löschwasserentnahme mit ausreichender Kapazität befinden sich in der Wallstraße, Fritz- Reuter- Straße, Sandstraße, maximale Lauflänge 150 m.

06 Ortsbegehung im Anschluss der Beratung

Herr Klawonn, Herr Junge

- 06.1 Wohnhaus Nr. 49

Im Wohnhaus Nr. 49 befinden sich an der Wallstraße jeweils 2 Nutzungseinheiten im EG. und im 1. OG.

Die Dachgeschosse sind mit den darunterliegenden Wohnebenen im 2. OG. durch eigenständige Innentreppen verbunden und bilden jeweils eine Gesamtnutzungseinheit über die beiden oberen Geschosse.

Ein eigenständiger 2. Rettungsweg aus dem Dachgeschoss ist hier im Verlauf der Wallstraße nicht erforderlich.



Entsprechend verringern sich die notwendigen Anleiterhöhen nur bis in das 2. OG.

Für den 2. Rettungsweg wird eine Anleitung mittels Drehleiter mit Stellfläche außerhalb des Baufeldes vom Protokollaufsteller als zulässig eingestuft, so dass für Haus Nr. 49 auf ein Außen- Rettungsgerüst verzichtet werden kann.

Es wird empfohlen, durch den AG einen Anleiterversuch zu veranlassen.

06.2 Wohnhaus Nr. 50

Der Dachboden im Wohnhaus Nr. 50 ist kein Aufenthaltsraum, sondern wird als Trockenboden, Abstellkammer genutzt.

Der 2. Rettungsweg aus dem Wohnhaus Nr. 50 ist aus allen Wohnungen unabhängig von der Baumaßnahme mittels tragbarer Leiter über Rettungswegfenster durch Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich.

Die Aufstellung von bauzeitlichen Außen- Rettungsgerüsten oder Treppentürmen und auch eine Personenrettung mittels Drehleiter der Feuerwehr ist nicht notwendig.

Einsprüche oder Änderungshinweise zum Protokoll sind beim Verfasser innerhalb von 3 Werktagen geltend zu machen.

Schwerin, 20.11.2019


Dipl.- Ing. D. Junge
Brandschutzplaner
(BP-0088-2008)
Ingenieurbüro Thomas Bauer



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 37.4 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Ingenieurbüro Thomas Bauer
Herr Junge
Am Margaretenhof 26
19057 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III- Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst
Fachgruppe Gefahrenvorbeugung

Hausanschrift: Graf-Yorck-Str. 21 • 19061 Schwerin
Zimmer-Nr.: 0.24
Telefon: (0385) 5 000 107
Telefax: (0385) 5 000 117
E-Mail: hgillwald@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner
21.11.2019 / Frau Schlaedt	37.4.1	27.11.2019	Herr Gillwald

Ergänzung zum Besprechungsprotokoll BS 01 – Wallstraße Schwerin

Sehr geehrter Herr Junge,

ergänzend zu Ihrem Besprechungsprotokoll sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle folgende Punkte für die Belange der Feuerwehr zu berücksichtigen:

zu 02.1:

Das Außengerüst zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ist ebenfalls für die nicht über Drehleiter erreichbaren Nutzungseinheiten (Wohnungen) in Haus Nr. 49 vorzusehen. Eine Klärung der Grundrisse der betroffenen Wohnungen und der damit verbundenen anleiterbaren Stellen in den Nutzungseinheiten ist durch den Bauherren/ Planer vorzunehmen. Ggf. ist eine Anleiterprobe erforderlich

Zu 02.4:

Für die Wohnung im Dachgeschoss in Haus Nr. 45 wird für den Zeitraum der Baumaßnahme die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mittels dreiteiliger Schiebleiter durch die Feuerwehr als atypischer Ausnahmefall angesehen, der nur durch die Information der Einsatzkräfte mittels eines temporär eingerichteten Einsatzhinweises möglich ist.

Hierbei handelt es sich nicht um eine generelle Zustimmung zum baulichen Ist-Zustand, sondern um eine punktuelle Ausnahmeregelung während der Bauzeit aufgrund des Fehlens eines baurechtlich geforderten zweiten Rettungsweges. Diese Regelung kann nicht als Grundlage für eine langfristige Tolerierung dieses Zustandes dienen.

Die generelle baurechtliche Bewertung dieses Zustandes obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen eine Tolerierung dieses Zustandes erhebliche Bedenken in Bezug auf die Schutzzieleerreichung gem. §§ 3,14 LBauO M-V. Eine Ertüchtigung des Gebäudes durch die Schaffung eines zweiten baulichen Rettungsweges oder durch die Schaffung von geeigneten Aufstellflächen gem. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V ist aus brandschutztechnischer Sicht unumgänglich.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift: Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst <Bezeichnung> Postfach 11 10 42 19010 Schwerin	Hausanschrift: Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de
--	---

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Zu 03.1

Während der Bodenverbesserungsarbeiten ist die Baustelle so einzurichten, dass eine Befahrbarkeit der Straßenkörpers so gewährleistet bleibt, dass eine rückwärtige Umfahrung der Baumaschine möglich ist und so die Anleiterbarkeit der Nutzungseinheiten mittels Hubrettungsgeräten der Feuerwehr möglich ist. Dazu sollte die jetzige Fahrbahndecke so lange erhalten bleiben bis das Gerüst zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für die Wohnhäuser Nr. 45, 47 und 49 installiert und nutzbar ist.

Zu 06.1

Ein eigenständiger zweiter Rettungsweg für das Dachgeschoss ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Dachgeschoss über eine direkte Anbindung an den innenliegenden notwendigen Treppenraum verfügt. Sollte die in den Wohnungen befindliche Treppe der einzige Rettungsweg aus dem Dachgeschoss sein, ist dies gem. § 35 (1) Nr. 2 LBauO M-V nicht zulässig. Hier ist eine Klärung der Grundrisse der Nutzungseinheiten vorzunehmen und ggf. die Situation, auch baurechtlich, neu zu bewerten.

Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr ist lediglich für die Nutzungseinheiten zur Fritz-Reuter-Straße hin möglich. Die Anleiterung der rechtsseitigen Nutzungseinheiten (Richtung Haus Nr. 47) ist bei einer Fahrzeugaufstellung außerhalb des Baufeldes nicht realisierbar, sodass auch hier die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch ein Gerüst mit Treppenturm erfolgen muss.

Zu 06.2

Durch den Bauherren bzw. Protokollersteller sind in Haus Nr. 50 die jeweiligen Brüstungshöhen bzw. Höhen der Fußbodenoberkanten sowie die Grundrisse und Schnitte der obersten Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu ermitteln und ggf. die Rettungswegsituation anschließend neu zu bewerten. Nach einem eigenen Vororttermin der Brandschutzdienststelle erscheint die Anleiterbarkeit der oberen Geschosse mit tragbaren Leitern fraglich. Zudem ist zu klären ob alle Nutzungseinheiten mit einer anleiterbaren Stelle ausgestattet sind, die von der Wallstraße aus erreichbar ist. Eine Aufstellfläche gem. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V ist auf der Hofseite nicht vorhanden. Eine Erreichbarkeit ist während der Baumaßnahme in der Wallstraße ohnehin nicht gegeben. Sollte die Anleiterbarkeit mit tragbaren Leitern der Feuerwehr aufgrund der Brüstungs-/ Fußbodenhöhen nicht möglich sein, muss auch hier über eine alternative Lösung zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges (z. B. durch Aufstellung eines Gerüsts mit Treppenturm) gewährleistet werden. Ggf. ist auch hier eine baurechtliche Neubewertung aufgrund des Fehlens eines zweiten Rettungsweges erforderlich.

Generell sind die Baustelleneinrichtung und der Bauablauf so zu planen, dass die jeweiligen Nutzungseinheiten jederzeit angeleitet werden können bzw. die Nutzer sich selbstständig über das oben beschriebene Gerüst retten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Stephan Jakobi